

AZV „Wilde Sau“

Infos & Amtliches

Ausgabe 04/2011 · erscheint am 23. Dezember 2011

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff

Aus dem Inhalt...

Rückblick

Baumaßnahmen
im Verbandsgebiet 2

Berichte aus den Verbandsversammlungen

Bericht aus der 3. Verbands-
versammlung des AZV „Wilde
Sau“ vom 10.11.2011 3

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderungssatzung zur Ver-
bandssatzung des Abwasser-
zweckverbandes „Wilde Sau“
. 4

1. Änderungssatzung zur Sat-
zung über die öffentliche Ab-
wasserbeseitigung des Ab-
wasserzweckverbandes „Wil-
de Sau“ 6

1. Änderungssatzung zur Ver-
waltungskostensatzung des
Abwasserzweckverbandes
„Wilde Sau“ (VwKostS)
. 9

Feststellung Haushaltssat-
zung zum Wirtschaftsplan für
den Abwasserzweckverband
„Wilde Sau“ für das Jahr 2011
. 10

IMPRESSUM

Herausgeber:

Abwasserzweckverband
„Wilde Sau“ Klipphausen ·
Tharandt · Wilsdruff – Verbands-
vorsitzender Ralf Rother;
Verantwortlich für den amtlichen
Teil: Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband
„Wilde Sau“ Klipphausen ·
Tharandt · Wilsdruff, Löbtauer
Straße 6, 01723 Wilsdruff,
Telefon 035204/60530
Mail: post@azv-wilsdruff.de
Internet: www.azv-wilsdruff.de
Druck: Riedel – Verlag & Druck KG,
Heinrich-Heine-Str. 13a,
09247 Chemnitz OT Röhrsdorf

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am
30.03.2012**

Gemeinsam Lebens- und
Umweltqualität verwirklichen...

Baumaßnahmen im Verbandsgebiet 2011

Im Juli 2011 wurden die Arbeiten zum Bau der Abwassernebensammeler in Oberhermsdorf abgenommen, die Abarbeitung aller Restleistungen erfolgte bis Oktober 2011.

Die abwassertechnische Erschließung der Nordstraße und Schmidts Weg erfolgte mittels einer Druckentwässerung. Die Druckleitungen aus PE-HD umfassen eine Länge von etwa 630 m, einschließlich der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken. In den Grundstücken wurden die Hauswasserpumpwerke montiert und in Betrieb genommen. Seit der Inbetriebnahme des ersten Grundstückes laufen die Anlagen problemlos.

Die Mitteilung zur Fertigstellung der Kanäle in der Kesselsdorfer Straße, Saalhausener Straße und Müllers Weg erfolgte in den vorangegangenen Amtsblättern. Nunmehr sind die Bauarbeiten in der „Kleinopitzer Straße“ (220 m Kanallänge einschließlich Anschlussleitungen) und „Kurzen Straße“ (105 m Kanallänge einschließlich Anschlussleitungen) auch komplett abgeschlossen. Die Hausanschlüsse zu den einzelnen Grundstücken wurden verlegt und die öffentlichen Kanäle sind betriebsbereit in das Abwassersystem eingebunden.



Kleinopitzer Straße – nach Fertigstellung



Kurze Straße – während des Kanalbaus

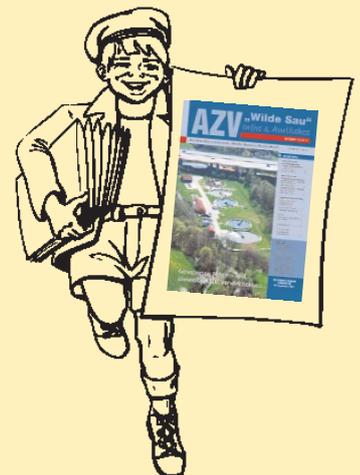
Zusammen mit der Schmutzwasserkanalisation wurden als Komplexbaumaßnahme auch andere Medien mitverlegt, um so Kosten zu sparen und die Beeinträchtigungen für die Einwohner bzw. die Verkehrsbehinderungen durch die Baustelle zu minimieren.

Allgemeine Informationen

Ausgabestellen

Das Amtsblatt des AZV „Wilde Sau“ erscheint vierteljährlich jeweils zum Ende des Quartals und liegt an folgenden Verteilstellen zur Mitnahme aus. Darüber hinaus ist das Amtsblatt jederzeit zu den angegebenen Öffnungszeiten oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle des AZV „Wilde Sau“ erhältlich.

Ortsteil	Ausgabestelle	Adresse
Wilsdruff	Abwasserzweckverband „Wilde Sau“	Löbtauer Straße 6
Wilsdruff	Stadtverwaltung Wilsdruff	Nossener Straße 20
Grumbach	Getränkemarkt Wolf	Wilsdruffer Straße 5
Braunsdorf	Bäckerei Franke	Lindenstraße 3
Oberhermsdorf	Bäckerei Goldbach	Hauptstraße 1
Kleinopitz	Bäckerei Goldbach	Tharandter Straße 23
Kesselsdorf	Rathaus	Am Markt 1
Kaufbach	Bäckerei Schilling	Oberstraße 60
Limbach	Bäckerei Brauer	Hauptstraße 25
Blankenstein	Kiga Blankenstein	Kirchweg 4
Mohorn	Geschenkeideen Dürsel	Freiberger Straße 6
Mohorn	St.-Michaelis Apotheke	Freiberger Straße 79
Herzogswalde	Getränkemarkt Lucius	Am Bach 13
Helbigsdorf	Bäckerei Schober	Obere Dorfstraße 4
Klipphausen	Gemeindeverwaltung	Talstraße 3
Tharandt	wird von der Stadt Tharandt gesondert benannt	



Bericht aus der 3. Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ vom 10.11.2011

Änderung der Verbandsmitgliedschaft der Gemeinde Klipphausen für den Ortsteil Weißtrops

Der Ortsteil Weißtrops der Gemeinde Klipphausen führt das anfallende Abwasser nach Dresden ab. Die Gemeinde Klipphausen hat dazu mit Beschluss des Gemeinderates die Entscheidung getroffen, dass die Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ geändert wird. Die Mitgliedschaft für den Ortsteil Weißtrops der Gemeinde Klipphausen wird aufgehoben.

Aufnahme der Ortsteile Mohorn, Grund und Herzogswalde in den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Die Stadt Wilsdruff hat bislang auf Grund der Gemeindevereinigungsvereinbarung mit Mohorn aus dem Jahr 2000 die Abwasserbeseitigungspflicht für die Ortsteile Mohorn, Grund und Herzogswalde erfüllt.

Mit Zustimmung der Ortschaftsräte und Beschluss des Stadtrates soll auch für diese Ortsteile die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ übertragen werden.

Die Verbandsversammlung hat der Aufnahme und Übernahme in den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ zugestimmt, so dass ab 1. Januar 2012 der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ die Aufgaben der Abwasserbeseitigungspflicht für die gesamte Stadt Wilsdruff einschließlich aller Ortsteile erfüllen wird.

5. Änderung der Verbandsatzung Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ wählte hinsichtlich der Berechnung des anteiligen Betriebsaufwandes der Gemeinde Klipphausen in der Vergangenheit einen anderen, als den vertraglich vereinbarten Verteilungsmaßstab. Denn in § 3 Abs. 1 des Vertrages für die Übernahme der Kläranlage vom 17.12.1998 hatten der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ und die Gemeinde Klipphausen vereinbart, dass „die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Kläranlage von den anderen Verbandskosten, entsprechend den Abwassermengen getrennt“ erstattet werden. In § 20 Abs. 4 Satz 2 der Verbandsatzung war festgelegt, dass die Umlage der Gemeinde Klipphausen sich aus der Nutzung der abwassertechnischen Anlagen ab Übergabepunkt ermittelt.“

Insofern bestand eine Diskrepanz zwischen dem Vertrag und der Verbandsatzung.

Die Berechnung des anteiligen Betriebsaufwandes der Gemeinde Klipphausen soll nunmehr anteilig am tatsächlich eingeleiteten Abwasser – entsprechend dem Vertrag für die Übernahme der Kläranlage – erfolgen, damit Rechtsklarheit geschaffen wird.

Es sind weiter einige – teils redaktionelle – Änderungen in der bestehenden Verbandsatzung vorzunehmen. So sind die bisher noch bestehenden DM-Werte in § 11 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandsatzung in EUR-Werte umgerechnet und somit klargestellt worden, da die bisher benannten 250.000 DM einem Wert von 127.822,97 € entsprachen, was wiederum § 14 Abs. 3 der Verbandsatzung widersprach. Insofern ist die abgestufte Zuständigkeitsregel nunmehr lückenlos und in sich schlüssig dargestellt.

Des Weiteren wird der Ortsteil Weißtrops – nach ordnungsgemäßem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Klipphausen – aus den zu entsorgenden Gebieten in § 2 entfernt, da der Ortsteil Weißtrops mittlerweile nicht (mehr) in die Kläranlage Klipphausen einleitet und die Ortsteile Herzogswalde, Mohorn und Grund, die ehemals über den Regiebetrieb Abwasser Mohorn entsorgt worden sind – nach ordnungsgemäßem Beschluss des Stadtrates der Stadt Wilsdruff – hinzugefügt.

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung AZV „Wilde Sau“

Aufgrund des abgelaufenen Kalkulationszeitraumes zum 31.12.2011 und der Neuordnung der dezentralen Entsorgung war es erforderlich, eine Gebührenkalkulation aufzustellen. Dies insbesondere für in öffentliche Kanäle eingeleitetes und durch ein Klärwerk gereinigtes Abwasser, die Grundgebühr für dezentrale Anlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen), die Entsorgungsgebühr für aus abflusslosen Gruben zur Reinigung im Klärwerk angeliefertes Abwasser, wie auch für den aus Kleinkläranlagen zur Reinigung im Klärwerk angelieferten Fäkalschlamm. Diese Gebühren sollen zum 01.01.2012 wirksam werden.

Die die Gebühren bestimmenden Faktoren sind in der Abwasserbeseitigungssatzung in den §§ 45, 45 a, 45 b, 45 c und 46 beschrieben. Des Weiteren sind redaktionelle Änderungen in den §§ 43, 44 und 54 vorgenommen worden.

1. Änderung der Verwaltungskostensatzung AZV „Wilde Sau“

Im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung ist die Gebühr für die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Ziffer 4.1.) von 21,00 € auf 10,68 € geändert worden. Diese Änderung wird zum 01.01.2012 wirksam.

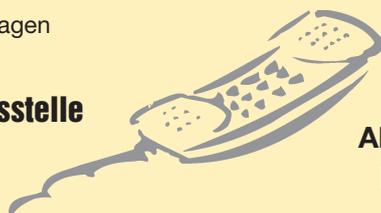
Öffnungszeiten & Erreichbarkeit

■ Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr
von 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr
Nach Vereinbarung an allen Wochentagen

■ Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff
Telefon: 035204 60530
Fax: 035204 48212
Mail: post@azv-wilsdruff.de



ACHTUNG Öffnungszeiten zum Jahreswechsel ACHTUNG

Die Geschäftsstelle des
Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“
bleibt vom 27.12.2011 bis 30.12.2011
geschlossen.

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 10. November 2011

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 47 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, in öffentlicher Sitzung, am 10. November 2011 folgende 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung in der Fassung vom 4. Dezember 2000 (SächsABl. 2001 S. 43) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Nachfolgendes Inhaltsverzeichnis wird eingefügt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder
- § 5 Verbandszweck
- § 6 Die Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 14 Rechtsstellung und Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 15 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 17 Wirtschafts- und Haushaltsführung
- § 18 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs
- § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung
- § 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 23 Auflösung des Zweckverbandes
- § 24 Öffentliche Bekanntmachung
- § 25 In-Kraft-Treten

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 1 Rechtsstellung

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 01723 Wilsdruff, Löbtauer Straße 6.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Tharandt für den OT Pohrsdorf, die Stadt Wilsdruff mit den OT Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grumbach, Grund, Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Mohorn, Oberhermsdorf, die Gemeinde Klipphausen mit den OT Klipphausen, Hühndorf, Kleinschönberg, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Sachsdorf und Sora.

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 5 Verbandszweck

- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen die mit der Abwasserentsorgung im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf den Zweckverband.
- § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (2) Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 SächsKomZG entsenden die Verbandsmitglieder folgende Anzahl von Vertretern, einschließlich des Bürgermeisters, in die Verbandsversammlung

Wilsdruff	4 Vertreter
Klipphausen	4 Vertreter
Tharandt	2 Vertreter

Summe der Vertreter in der Verbandsversammlung 10 Vertreter

6. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (3) Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Sitzungsleiter bestimmt mit Beginn der Versammlung den Schriftführer. Ein Schriftführer kann auch für alle Sitzungen vom Vorsitzenden bestellt werden. Die Sitzungsprotokolle sind vom Sitzungsleiter, dem Schriftführer und zwei Vertretern, die in der Verbandsversammlung anwesend waren, zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Protokolle und Beschlüsse sind den Mitgliedsgemeinden und – soweit es sich um Satzungen und Richtlinien

des Verbandes handelt – auch den Landratsämtern Meißen und Pirna, der zuständigen Unteren Wasserbehörde, zuzuleiten. Davon ausgenommen sind grundsätzlich Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen.

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über andere gesetzlich zugewiesene Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
- den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - Reihenfolge und Umfang der Planungs- und Ausbaustufen,
 - den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 125.000 EUR im Einzelfall mit sich bringen,
 - den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

8. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 12

Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten keine Entschädigung.

9. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 14

Rechtsstellung und Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

10. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 20

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (5) Die Umlagen werden entsprechend dem Maßstab der Einwohnerzahlen der angeschlossenen Ortsteile gemäß der vom Statistischen Landesamt Sachsen am 30. Juni des Vorjahres festgestellten Daten berechnet. Die anteilige Umlage der Gemeinde Klipphausen – Unterhaltungs- und Betriebskosten, getrennt von den übrigen Verbandskosten – ermittelt sich anhand der ein- bzw. durchgeleiteten Abwassermengen (Durchflussmenge).

11. § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Richtlinien des Verbandes erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Sitz des Zweckverbandes und am Sitz der Verwaltung jeder Mitgliedsgemeinde. Die Verbandssatzung betreffende Veröffentlichungen erfolgen im Sächsischen Amtsblatt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt nach deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und nach der öffentlichen Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2012 in Kraft.

Wilsdruff, 10. November 2011

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“



Ralf Rother

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 10. November 2011 wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“

Präambel

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270), §§ 4, 14 Abs.1 und § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323,325), § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397), sowie § 2 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Wilde Sau“ in ihrer Sitzung am 10. November 2011 folgende Änderung zur Abwassersatzung vom 28.10.2010 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- In § 11 wird in Abs. 7 Satz 2 eingefügt. Insofern wird § 11 wie folgt geändert:

§ 11

Anschlusskanäle, Prüfschächte und deren Aufwandsersatz

- Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Abs. (3), soweit diese Anschlusskanäle im öffentlichen Verkehrsraum oder in öffentlichen Grünflächen darstellen, sowie ein Prüfschacht werden vom Abwasserzweckverband bis zu einem Meter hinter der Grundstücksgrenze hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3).
- Art, Anzahl und Lage der Anschlusskanäle und Prüfschächte sowie deren Änderungen werden nach der Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Abwasserzweckverband bestimmt.
- Der AZV „Wilde Sau“ stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle und Prüfschächte bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal und Prüfschacht.
- In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann der AZV „Wilde Sau“ den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal und Prüfschacht vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, sind beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die Aufwendungen für die Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erstatten:
- Der Aufwand für die Herstellung des notwendigen Schmutzwasseranschlusskanals einschließlich Prüfschacht (Abs. 3 und 4) wird in Form einer Pauschale ermittelt und beträgt

- für eine Anschlusslänge bis 5 m und bei einer Schachttiefe bis 2 m 1.510,00 €
- für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter 180,00 €
- für jeden weiteren Schachtring (50 cm) 95,00 €

Für den Aufwandsersatz wird entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 5 Sächs-KAG bestimmt, dass Abwasserkanäle, die nicht in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufen, als in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufend gelten. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- Der Aufwand für die Herstellung des notwendigen Niederschlagswasseranschlusskanals wird in Form einer Pauschale ermittelt und beträgt

- für eine Anschlusslänge bis 5 m 640,00 €
- für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter 103,00 €

Für den Aufwandsersatz wird entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 5 Sächs-KAG bestimmt, dass Abwasserkanäle, die nicht in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufen, als in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufend gelten. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- Der Aufwandsersatz nach Abs. 6 und 7 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- In § 43 wird in Abs. 3 die Nr. 5 gestrichen. § 43 wird somit wie folgt geändert:

§ 43

Abwassermenge

- In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 48 Abs. 2) gilt im Sinne von § 42 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

- bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch;
- bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
- das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

- Auf Verlangen des AZV „Wilde Sau“ hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1, Nummer 2.) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1, Nummer 3.) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

- Eine Abwassermengenpauschale von 31 m³ pro Person und Jahr ist anzusetzen, wenn:

- eine Berechnung der Wassermenge nicht möglich ist,
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich sind oder
- eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

- In § 44 wird Abs. 2 und 3 neu eingefügt. § 44 wird somit wie folgt geändert:

§ 44

Absetzungen

- Nach § 43 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührensschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt

- (2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist durch geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur die Wassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - (3) Die in Absatz 2 ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge (Absatz 1) abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Grundstück einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich während des Veranlagungszeitraumes (§ 49 Abs. 2 Pkt. 1) nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens die Wassermenge betragen, die der geschätzten Abwassermenge des § 43 Abs. 3, Satz 1 entspricht. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
 - (4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nummer 4, dieser Satzung ausgeschlossen ist.
 - (5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1: je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und bei Geflügel 5 m³/Jahr. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 Bewertungsgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991, [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794] in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 43 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 31 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.
 - (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.
4. In § 45 werden die Abs. 1 und 2 eingefügt. Abs. 3 (vormals Abs. 1) wird geändert. Vormalige Abs. 2 und 3 werden zu 4 und 5. Somit wird § 45 wie folgt geändert:

§ 45

Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Schmutzwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen wird, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der vom Grundstück entsorgten Menge.
 - (2) Für Schmutzwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge des entnommenen Fäkalschlammes. Die Menge wird durch Messeinrichtungen an den Transportfahrzeugen oder durch andere geeignete Methoden bzw. Einrichtungen ermittelt.
- (2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
 - (4) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 43 und 44 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.
5. § 45 a wird eingefügt:

§ 45 a

Dezentrale Schmutzwassergebühr (abflusslose Sammelgruben)

- (1) Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben werden Benutzungsgebühren erhoben.
 - (2) Die Schmutzwassergebühr für abflusslose Sammelgruben wird in Form einer Grundgebühr und einer Entsorgungsgebühr erhoben. Die Entsorgungsgebühr umfasst das Entsorgen des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube und den Transport in die Kläranlage.
 - (3) Die Grundgebühr wird pro Sammelgrube erhoben.
 - (4) Die Entsorgungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die aus der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube entsorgt wird.
6. § 45 b wird eingefügt:

§ 45 b

Dezentrale Schmutzwassergebühr (Kleinkläranlagen)

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Abfuhr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden Benutzungsgebühren erhoben.
 - (2) Die Schmutzwassergebühr für Kleinkläranlagen wird in Form einer Grundgebühr und einer Entsorgungsgebühr erhoben. Die Entsorgungsgebühr umfasst das Entsorgen des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage und den Transport in die Kläranlage.
 - (3) Die Grundgebühr wird pro Kläranlage erhoben.
 - (4) Die Entsorgungsgebühr wird nach der Menge des aus den dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen abgefahrenen Klärschlammes berechnet und festgesetzt.
7. § 45 c wird eingefügt:

§ 45 c

Gebührensschuldner, Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig ist bei den dezentralen Anlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) derjenige, der die Anlage am 01.01. des jeweiligen Jahres als Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigter benutzt hat. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Anfang die Gebührensschuld entsteht. Der Verband kann sich zum Gebühreneinzug Dritter bedienen.

- (3) Die festzusetzende Grundgebühr ist jeweils am 30.06. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu leisten.
8. In § 46 werden in Abs. 1 die Abwassergebühr geändert, Abs. 2 wird neu eingefügt, Abs. 3 und in Abs. 4 und 5 werden die Gebühren geändert. In Abs. 5 wird das Wort „Abwasser“ entfernt und durch „Fäkalschlamm“ ersetzt. Somit wird § 46 wie folgt geändert:

§ 46

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Abwassergebühr für in öffentliche Kanäle eingeleitetes und durch ein Klärwerk gereinigtes Abwasser beträgt 2,76 € pro m³.

Für Abwasseranschlüsse wird entsprechend der Größe des Wasseranschlusses eine monatliche Grundgebühr erhoben.

Für einen Wasseranschluss:

- | | |
|----------------------|--------------------|
| a) bis 5 cbm/h Qmax | 10,25 € pro Monat |
| b) bis 10 cbm/h Qmax | 12,80 € pro Monat |
| c) bis 20 cbm/h Qmax | 15,35 € pro Monat |
| d) DN 50 | 30,70 € pro Monat |
| e) DN 80 | 61,35 € pro Monat. |

- (2) Für dezentrale Abwasseranlagen (§ 20 Abs. 1) wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

43,00 € pro Jahr

- (3) Die Gebühr für in öffentliche, nicht an ein Klärwerk angeschlossene Kanäle eingeleitetes Abwasser beträgt 1,52 € pro m³.

- (4) Die Entsorgungsgebühr für aus abflusslosen Gruben zur Reinigung im Klärwerk angeliefertes Abwasser beträgt (§ 45 a Abs. 1) 14,99 € pro m³.

- (5) Die Gebühr für aus Kleinkläranlagen zur Reinigung im Klärwerk angelieferter Fäkalschlamm beträgt (§ 45 b Abs. 1) 19,11 € pro m³.

9. In § 54 werden in Abs. 1 Nr. 8 die Worte „betreibt“ und „unterhält“ eingefügt. § 54 wird insofern wie folgt geändert:

§ 54

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV „Wilde Sau“ überlässt;
 - entgegen §§ 6 und 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser nicht einhält oder die Einleitung ohne vorgeschriebene Genehmigung vornimmt,
 - entgegen § 7 Abs. 8 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - entgegen § 7 Abs. 9 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 - entgegen § 7 Abs. 10 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV „Wilde Sau“ in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Abwasserzweckverband herstellen lässt;

- entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Abwasserzweckverband herstellt, benutzt oder ändert;
- die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt, betreibt oder unterhält;
- die Verbindung von Grundstückentwässerungsanlagen mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV „Wilde Sau“ herstellt;
- entgegen § 16 Abs. 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert sowie die notwendigen Entleerung und Reinigung des Abscheiders nicht rechtzeitig vornimmt;
- entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
- entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;
- entgegen § 19 Abs. 2 den Zutritt zu sowie Auskünfte über Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert;
- entgegen § 51 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV „Wilde Sau“ nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 51 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Wilsdruff, 11. November 2011


Ralf Rothe
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- der Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
- vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (VwKostS)

Präambel

Aufgrund § 46 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323,325) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (GVBl. S. 438, 439) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Wilde Sau“ in ihrer Sitzung am 10. November 2011 folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 23.09.2010:

Artikel 1 Änderungen

Im Kostenverzeichnis nach § 4 Abs.2 der Verwaltungskostensatzung wird die Verwaltungsgebühr unter 4.1. (Kosten für die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen) geändert. Das Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.	Allgemeine Amtshandlungen		
1.1.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00€ – 50,00 €	
1.2.	Fristverlängerungen		
1.2.1.	Verlängerung von Fristen, für die Herstellung von Haus- oder Grundstücksanschlüssen Außerbetriebnahme von dezentralen Abwasseranlagen Der Verlängerungszeitraum bezieht sich auf 90 Tage		40,00 €
1.2.2.	in sonstigen Fällen	5,00 € – 40,00 €	
2.	Fachspezifische Amtshandlungen		
2.1.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Bewilligungen, Ablehnungen, Gestattungen und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen		
2.1.1.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 AbwS		24,00 €
2.1.2.	Einleitgenehmigungen		
2.1.2.1.	bei Neubau, sowie für einfache Hausanschlüsse		43,00 €
2.1.2.2.	für gewerbliche Schmutzwässer, für Gebäudekomplexe und Wohngebiete		107,00 €
2.1.3.	Sonstige Genehmigungen und Anordnungen		10,00 €
2.2.	Amtshandlungen die sich maßgeblich nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmen (Wertgebühr)		
2.2.1.	Die Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe entsprechend § 5 dieser Satzung richten sich nach dem Bescheidwert der Sache		
	Bescheidwert:	0,01 € – 100,00 €	15,00 €
	Bescheidwert:	100,01 € – 500,00 €	25,00 €
	Bescheidwert:	500,01 € – 1.000,00 €	35,00 €

Bescheidwert:	1.000,01 € – 2.500,00 €	45,00 €
Bescheidwert:	2.500,01 € – 5.000,00 €	55,00 €
Bescheidwert:	5.000,01 € – 10.000,00 €	65,00 €
Bescheidwert:	über 10.000,00 €	75,00 €

3. Sonstige Auslagen
- 3.1. Vervielfältigungen aus Akten, amtlichen Büchern, Registern, Rechnungen, u. ä., die durch ein elektronisches Vervielfältigungsgerät hergestellt werden
 - 3.1.1. bei einem Format bis DIN A3 (nur schwarz-weiß) je Seite 0,50 €
 - 3.1.2. bei einem Format größer als DIN A 3 und farbig tats. Kosten + 10 % Aufwand für Fahrtkosten
- 3.2. Abschriften und Auszüge in elektronischer Form
tats. Kosten + 10% Aufwand für Fahrtkosten
4. Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung
 - 4.1. Kosten für die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen 10,68 €
 - 4.2. sonstige Anordnungen 5,00 € – 50,00 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Wilsdruff, 11. November 2011



Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Feststellung Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ für das Jahr 2012

Aufgrund von

- § 60 Abs. 1 und § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs.KomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815,1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Haushaltbegleitgesetz 2011/2012 vom 15. Dezember 2010 (Sächs.GVBl. S. 387);
- § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Neufassung vom 18. März 2003(Sächs.GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch ÄndG vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323, 325) und § 15 Abs. 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (GVBl. S. 773) zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 26. Juni 2009 und § 58 sowie §§ 17 und 18 der Verbandsatzung vom 4. Dezember 2000 (Sächs. Abl. 2001, S 42 ff) hat die Verbandsversammlung am 10.11.2011 folgende Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

- im Erfolgsplan

die Erträge	3.969.500 €
die Aufwendungen	3.037.600 €
Jahresergebnis	931.900 €
- im Liquiditätsplan

Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+ 495.400 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 200.000 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 532.700 €

§ 2

Es werden außerdem festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 0 €

- der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf 0 €
- die Betriebskostenumlage für die Stadt Wilsdruff 224.800 €
die Betriebskostenumlage für die Stadt Tharandt 10.100 €
- Umlage der Gemeinde Klipphausen für Einleitung der Abwässer 96.100 €
- Finanzierungskostenumlage 0 €
- der Höchstbetrag an Kassenkrediten 300.000 €

§ 3

Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan (Anlage) tritt entsprechend § 76 Abs. 3 Satz 1 der SächsGemO, abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 der SächsGemO, mit Beginn des Haushaltsjahres (Wirtschaftsjahres) in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr).

Wilsdruff, 16.12.2011

Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt aufgrund des § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) unter dem Hinweis, dass der Haushaltplan 2012 in der Zeit vom 02. Januar bis einschließlich 10. Januar 2012 zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6 in 01723 Wilsdruff ausgelegt ist.

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

- | | |
|------------|-----------------|
| Dienstag | 08:00–12:00 Uhr |
| | 14.00–18.00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00–12:00 Uhr |

Allgemeine Informationen

**Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Private Kleinkläranlagen
Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn durch die Sächsische Aufbaubank**

Die Zielstellung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie besagt, dass bis zum Jahr 2015 die Abwasserentsorgung auch in weniger dicht besiedelten Gebieten dem „Stand der Technik“ angepasst werden muss. Das heißt konkret, alle vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen sind bis zu diesem Zeitpunkt mit einer biologischen Reinigungsstufe nachzurüsten und jede neu zu errichtende Kleinkläranlage muss mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet sein.

Durch den Freistaat Sachsen wird der Bau bzw. die Nachrüstung einer vollbiologischen Kleinkläranlage gefördert.

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ hat den vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn bei der Sächsischen Aufbaubank – als Bewilligungsbehörde – für das Verbandsgebiet beantragt. Die Sächsische Aufbaubank hat die Anträge geprüft und die Zustimmung erteilt.

Wenn dem Grundstückseigentümer eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis – bei Ableitung von vorgereinigtem Abwasser in ein Gewässer – oder eine aktuelle Indirekteinleitvereinbarung – bei Ableitung von vorgereinigtem Abwasser in einen öffentlichen Kanal – vorliegt, kann mit dem Bau einer neuen Kleinkläranlage bzw. der Nachrüstung einer vorhandenen Anlage begonnen werden.

Nach Fertigstellung der neuen Anlage ist beim Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ die Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Der Auszahlungsantrag für die Fördermittel wird dann direkt bei der Abnahme ausgefüllt.

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ beantragt danach mit dem entsprechenden Prüfungsvermerk die Auszahlung bei der Sächsischen Aufbaubank. Die Sächsische Aufbaubank erlässt für den Bauherrn einen Zuwendungsbescheid und zahlt den jeweiligen Zuschuss aus.

Störungen Abwasserkanalnetz
Fa. Berndt
Telefon 035204 9850

Ab 01.01.2012 Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch Stadtentwässerung Dresden

Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) bestimmt im § 63 Abs. 2, dass die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden obliegt, in deren Gebiet das Abwasser anfällt.

Die Stadt Wilsdruff hat mit Beschluss des Stadtrates die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ (AZV „Wilde Sau“) übertragen.

Die Erfüllung der Pflichtaufgabe zur Entsorgung der privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (dezentrale Anlagen) hat der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ und die Stadt Wilsdruff in einem offenen Teilnehmerwettbewerb nach VOL/A ausgeschrieben. Im Ergebnis der Auswertung des Bieterwettbewerbes wurde die Stadtentwässerung Dresden GmbH beauftragt.

Bislang erfolgte die Entsorgung von Fäkalschlamm aus den privaten Kleinkläranlagen und fäkalhaltigem Abwasser aus abflusslosen Gruben (dezentrale Abwasseranlagen) durch private Einzelbeauftragung an verschiedene Entsorgungsunternehmen. Ab dem **01.01.2012** wird die Stadtentwässerung Dresden GmbH, beauftragt, für den AZV „Wilde Sau“ die Fäkalentsorgung und die Überwachung von dezentralen Abwasseranlagen durchzuführen. Die Firma **Enno-Fischer GmbH & Co. KG, Meißner Straße 120, in 01445 Radebeul** (Tel. 0351 8302662, Fax. 0351 8302659) wird den Abtransport der Rückstände aus den privaten Abwasseranlagen für **alle** betreffenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des AZV „Wilde Sau“ übernehmen.

Die Beauftragung der Entsorgungsleistungen hat durch den Grundstückseigentümer, rechtzeitig vor Leistungserbringung, spätestens **14 Tage** vorher, bei dem oben benannten Entsorgungsunternehmen zu erfolgen.

1. Schlammmentnahme aus Einkammer- und Mehrkammergruben (Kleinkläranlagen)

Einkammer- und Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Feststellung von 50 % Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm (Boden- und Schwimmschlamm) vollständig zu entleeren. Dies trifft in der Regel auf alle Anlagen mit **weniger als 6 m³** Gesamtnutzvolumen zu. Die Kammer bzw. Kammern der Grube sind nach der Entleerung umgehend wieder mit Wasser aufzufüllen.

Mehrkammer-Ausfallgruben sind nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm (Boden- und Schwimmschlamm) zu entschlammen. Dies betrifft alle Anlagen ab **6 m³** Gesamtnutzvolumen, welche mit mindestens **drei Kammern** ausgestattet sind. Nach der Schlammmentnahme kann in der ersten Kammer ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe verbleiben. Die Kammern der Grube sind nach der Entschlammung umgehend wieder mit Wasser zu füllen.

Unter Fäkalschlamm ist die Mischung des gesamten Grubeninhalts, bestehend aus Boden-, Schwimmschlamm und Abwasser zu verstehen.

Der Ablauf aus einer nicht rechtzeitig entschlammten Kleinkläranlage kann so stark mit Feststoffen belastet sein, dass sich Sicker- und Filtereinrichtungen zusetzen und erneuert werden müssen! Zu erkennen ist dies, wenn im Verteilerschacht und in den Belüftungsrohren Wasserstau vorhanden oder im Sickerschacht die Sandschicht längere Zeit mit Abwasser überstaut ist.

Die Höhe des Schlammspiegels in den einzelnen Kammern ist mindestens **einmal jährlich** im Rahmen der **Wartung** der Kleinkläranlage von einem Fachkundigen zu ermitteln. Hierzu sollte ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden. Für Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Stadtentwässerung Dresden GmbH (Tel.-Nr. 0351 8223344, Fax-Nr. 0351 8223154).

Sollte kein Wartungsvertrag über die Kleinkläranlage abgeschlossen sein, ist die Anlage nach Bedarf, **mindestens jedoch einmal jährlich**, vollständig zu entleeren bzw. zu entschlammen.

2. Schlammmentnahme aus vollbiologischen Kleinkläranlagen

Die Prüfung der Schlammspiegelhöhe erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Wartung der Kleinkläranlage durch den Anlagenhersteller oder einen Fachbetrieb zwei bzw. dreimal im Jahr. Dies setzt grundsätzlich den Abschluss eines Wartungsvertrages voraus. Über die durchgeführten Arbeiten und Feststellungen erhält der Grundstückseigentümer einen Wartungsbericht, aus dem ersichtlich sein muss, ob die Schlammabfuhr durch ihn zu veranlassen ist. Für einen ordnungsgemäßen Betrieb der vollbiologischen Kleinkläranlagen ist eine bedarfsgerechte Schlammmentsorgung geboten.

3. Abwasser- und Fäkalientnahme aus abflusslosen Gruben

Die vollständige Entleerung und Abfuhr des Grubeninhaltes erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich und rechtzeitig vor Erreichen der maximalen Füllung des Nutzvolumens der Grube. Bedarf ergibt sich in der Regel spätestens dann, wenn die abflusslose Grube bis 50 cm unter den Zulauf angefüllt ist.

Die aus abflusslosen Gruben, die zur Sammlung des gesamten häuslichen Abwassers dienen, jährlich zu entsorgende Abwassermenge entspricht bei ordnungsgemäßen Betrieb in etwa dem Trinkwasserverbrauch.

Die Grundstückseigentümer, die dezentrale Anlagen besitzen und im Kleineinleiterkataster erfasst sind, wurden durch ein gesondertes Schreiben informiert.

*Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“
wünscht allen Bürgern besinnliche Stunden
zum Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr 2012*



Jahresrückblick Verbandskläranlage Klipphausen

März: Ausbindung Fremdwasser im Kanalnetz

Ein wesentlicher Schwerpunkt mit eindringendem Regenwasser waren 3 defekte Schächte auf der Wiese, angrenzend an der Wilden Sau vor der Autobahnbrücke A4 in Wilsdruff. Die Schächte wurden höher gesetzt um künftig den Fremdwassereintritt zu vermeiden. Ausführende Baufirma war die DREBAU GmbH.



Am Belebungsbecken 2 und 3 mussten die Kugeldrehverbindungen nach 10 Jahren Laufzeit erneuert werden.

Juli: Umbau im HPW Mohorn

Im HPW Mohorn wurde der Zulauf auf 70 cm Höhe verändert, somit kann sich der ankommende Sand absetzen und nicht mehr die Pumpen beschädigen.

August: Umbau im HPW Grumbach

Im August 2011 wurden durch das Betriebspersonal vom Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Umbaumaßnahmen im Vorlagebehälter vom HPW Grumbach realisiert.

Besonders seit der Überleitung Mohorn im letzten Jahr kam es zunehmend zu Verstopfungen und Ausfällen an den Pumpen im Hauptpumpwerk Grumbach. Um weitgehend die Störungen von unsachgemäßen Einleitungen zu minimieren, wurden Schwallbleche aus Edelstahl im Einlaufbereich montiert.

Juni: Reparatur Räumschilder der Nachklärbecken auf der KA Klipphausen

Es wurden verschlissene Gummis und Räder ausgetauscht. Teilweise waren Schweißarbeiten erforderlich, um Bruchstellen am Fahrgestell zu reparieren. Eine Neueinstellung der Räumschilder am Nachklärbecken 1 wurde vorgenommen, dazu musste das Becken komplett geleert und kurzzeitig Außerbetrieb genommen werden.



**Nähere Informationen finden Sie
im Internet unter
www.azv-wilsdruff.de**